

Telefon: 0 233-39658
Telefax: 0 233-989 39658

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Anordnung von Tempo 30 auf der Ganghoferstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00235

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 - Schwanthalerhöhe
am 21.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08540

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00235

Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe vom 14.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 21.07.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00235 beschlossen. Darin wird gefordert, in der Ganghoferstraße im Bereich südlich der Kazmairstraße Tempo 30 anzuordnen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Ganghoferstraße verbindet als Verlängerung der Plinganserstraße und Pfeuferstraße das Westend mit Sendling und den Südwesten Münchens.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften – so auch in der Ganghoferstraße südlich der Kazmairstraße – beträgt 50 km/h.

Weil die Ganghoferstraße zu Berufsverkehrszeiten stark frequentiert ist, scheidet die Einbeziehung in eine verkehrsberuhigte Tempo 30-Zone aus.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es jedoch noch weitere Gründe, die die Vornahme einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen können und deren Prüfung im Folgenden dargelegt wird:

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Die Ganghoferstraße weist nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnte. Auch sind hier keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h begründen würden. Nach aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München war in den letzten zwei Jahren bei keinem Verkehrsunfall in dem o.g. Straßenabschnitt überhöhte oder nicht angepasste Geschwindigkeit unfallursächlich.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufgrund der erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen sensiblen Einrichtungen an Vorfahrtsstraßen:

Mit der Änderung der StVO wurde u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wurde u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Nach Erkenntnissen des Mobilitätsreferates befindet sich in dem o.g. Straßenabschnitt keine Schule oder eine ähnlich sensible Einrichtung. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund dieser Regelung ist deswegen nicht möglich.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zum Schutz vor Lärm und Abgasen:

Es können auch Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm und Abgasen getroffen werden, wenn dies geboten ist. Das Mobilitätsreferat hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Verkehrslärmbelastung

Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien StV) ist das der Fall, wenn der vom

Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet.

Diese Richtwerte liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Dabei ist der Beurteilungspegel ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen aus dem für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsortsabhängigen Korrekturen, wie beispielsweise der Entfernung von der Quelle, berechnet.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU) auch online zur Verfügung gestellt werden (siehe <http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Danach wird eine von der Ganghoferstraße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv nicht bestätigt. So wird beispielsweise für das Gebäude Ganghoferstraße 46 für den Tag ein maximaler Beurteilungspegel von 66,3 dB(A), für die Nacht ein maximaler Beurteilungspegel von 56,3 dB(A) angegeben.

Lufthygienische Situation in München

Die zwei Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid (NO₂) stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) können im Münchner Stadtgebiet seit 2012 eingehalten werden. Für Stickstoffdioxid (NO₂) kann der Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ derzeit noch nicht flächendeckend eingehalten werden. Überschreitungen des Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwertes liegen aktuell vorwiegend auf stark verkehrsbelasteten Abschnitten des Mittleren Rings vor. Sowohl die Messwerte der fünf Münchner Stationen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) betriebenen Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) sowie die Messwerte des freiwilligen städtischen NO₂-Messnetzes zeigen aber, dass die NO₂-Belastung insgesamt rückläufig ist und der NO₂-Grenzwert an immer mehr Messstandorten im Stadtgebiet eingehalten wird.

Lufthygienische Situation in der Ganghoferstraße

Im direkten Umfeld der Ganghoferstraße wird vom Landesamt für Umwelt (LfU), das für die Überwachung der Einhaltung lufthygienischer Grenzwerte zuständig ist, keine Messstation des Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) betrieben. Ebenso befindet sich dort kein repräsentativer Messpunkt des freiwilligen städtischen NO₂-Messnetzes der Landeshauptstadt München (siehe www.muenchen.de/messergebnisse).

Die in der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans veröffentlichte NO₂-Immissionsprognose vom Landesamt für Umwelt (LfU) vom Oktober 2019 prognostiziert für das Bezugsjahr 2020 für den fragten Abschnitt keine Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid. Gemäß der NO₂-Immissionsprognose kann der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 bereits an 98,8 % der Hauptverkehrsstraßen eingehalten werden, Überschreitungen treten nur noch auf 6,1 km der Münchner Straßen auf.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass derzeit für den Bereich Ganghoferstraße südlich der Kazmairstraße die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht vorliegen.

Das Mobilitätsreferat muss sich als Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt München an die vom Gesetzgeber festgelegten Vorschriften halten und kann diese nicht nach belieben anpassen. Wir bedauern, Ihnen aus diesem Grund keine anderslautende Rückmeldung geben zu können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00235 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 21.07.2021 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Derzeit liegen für die Ganghoferstraße südlich der Kazmairstraße keine Gründe vor, die die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen. Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h bleibt im untersuchten Abschnitt bestehen.

2. Die Empfehlung Nr. 00235 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 21.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.2111

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5